



Tarifvertrag

Vertragsnummer: 45.500.2557U

vom 01.01.2025

betreffend

Vergütung von Leistungen für Sitzendtransporte im Kanton Solothurn

gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

zwischen

INVA mobil

Grabackerstrasse 6

4500 Solothurn

ZSR-Nr. A089011 / GLN 7601002152938

nachfolgend: **Leistungserbringer**

und

- | | | |
|-----|--------------|--|
| 1. | BAG Nr. 32 | Aquilana Versicherungen |
| 2. | BAG Nr. 134 | Einsiedler Krankenkasse |
| 3. | BAG Nr. 194 | Sumiswalder Krankenkasse |
| 4. | BAG Nr. 246 | Genossenschaft Krankenkasse Steffisburg |
| 5. | BAG Nr. 290 | CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG |
| 6. | BAG Nr. 312 | Atupri Gesundheitsversicherung AG |
| 7. | BAG Nr. 343 | Avenir Assurance Maladie SA |
| 8. | BAG Nr. 360 | Krankenkasse Luzerner Hinterland |
| 9. | BAG Nr. 455 | ÖKK Kranken- und Unfallversicherungen AG |
| 10. | BAG Nr. 509 | Vivao Sympany AG |
| 11. | BAG Nr. 780 | Genossenschaft Glarner Krankenversicherung |
| 12. | BAG Nr. 820 | Cassa da malsauns LUMNEZIANA |
| 13. | BAG Nr. 829 | KLuG Krankenversicherung |
| 14. | BAG Nr. 881 | EGK Grundversicherungen AG |
| 15. | BAG Nr. 901 | sanavals Gesundheitskasse |
| 16. | BAG Nr. 923 | Genossenschaft KRANKENKASSE SLKK |
| 17. | BAG Nr. 941 | sodalis gesundheitsgruppe |
| 18. | BAG Nr. 966 | vita surselva |
| 19. | BAG Nr. 1040 | Verein Krankenkasse Visperterminen |
| 20. | BAG Nr. 1113 | Caisse-maladie de la vallée d'Entremont société coopérative |
| 21. | BAG Nr. 1318 | Stiftung Krankenkasse Wädenswil |

22.	BAG Nr. 1322	Krankenkasse Birchmeier
23.	BAG Nr. 1384	SWICA Krankenversicherung AG
24.	BAG Nr. 1386	Galenos AG
25.	BAG Nr. 1401	rhenusana
26.	BAG Nr. 1479	Mutuel Assurance Maladie SA
27.	BAG Nr. 1507	AMB Assurances SA
28.	BAG Nr. 1535	Philos Assurance Maladie SA
29.	BAG Nr. 1542	Assura-Basis SA
30.	BAG Nr. 1555	Visana AG
31.	BAG Nr. 1560	Agrisano Krankenkasse AG
32.	BAG Nr. 1568	sana24 AG
33.	BAG Nr. 1570	vivacare AG
34.		Gemeinsame Einrichtung KVG Industriestrasse 78, 4600 Olten, in ihrer Funktion als aushelfender Träger gemäss Art. 19 Abs. 1 KVV

nachfolgend: **Versicherer**

alle gemäss Vollmacht vertreten durch

tarifsuisse ag
Römerstrasse 20
4502 Solothurn

Leistungserbringer und Versicherer zusammen als **Vertragsparteien** bezeichnet

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Persönlicher Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für:

- den vertragsschliessenden Leistungserbringer,
- jeden der vertragsschliessenden Krankenversicherer,
- tarifsuisse ag, soweit sie gemäss diesem Vertrag ausdrücklich Rechte und Pflichten für sich selbst übernimmt.

Art. 2 Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich

¹ Dieser Vertrag betrifft die Vergütung von Leistungen zu Gunsten von Personen, die bei einem vertragsschliessenden Versicherer nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) versichert sind.

² Dieser Vertrag regelt die Beiträge gemäss Art. 26 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) zu Leistungen für medizinisch notwendige, planbare Transporte per rollstuhlgängigen Fahrzeugen (Sitzendtransporte), welche auf dem Gebiet des Kantons Solothurn durchgeführt werden.

³ Als Transport in Sinne von Art. 26 KLV gilt vorliegend der aus medizinischen Gründen notwendige, unter Beachtung der Gebote der Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit und mit einem adäquaten Mittel erfolgende Transport eines Patienten zu einem zugelassenen und aus medizinischer Sicht geeigneten, im Wahlrecht des Versicherten stehenden KVG-Leistungserbringers; ohne, dass die spezifischen Voraussetzungen für eine Rettung gemäss Art. 27 KLV gegeben sind.

⁴ Ein Transport gilt nur als medizinisch notwendig, sofern der/die Versicherte wegen des aktuellen gesundheitlichen Zustandes nicht zu Fuss oder mit einem privaten oder öffentlichen Transportmittel zu einem geeigneten, zugelassenen und im Wahlrecht der Patientin/des Patienten stehenden Leistungserbringer gelangen kann, wo sie/er die notwendige Behandlung erhält und

- a) aufgrund einer akuten Gesundheitsbeeinträchtigung einer KVG-pflichtigen Behandlung bedarf
- oder
- b) aufgrund einer chronischen Erkrankung vorübergehend auf spezifische diagnostische oder besondere therapeutische Massnahmen angewiesen ist.

⁵ Ein adäquates Transportmittel ist ein den medizinischen Anforderungen des Falles entsprechendes Transportmittel (Sitzendtransporte: rollstuhlgängige Fahrzeuge mit spezifischer medizinischer Zusatzausrüstung).

⁶ Als wirtschaftlich gilt die Zuführung des Patienten zum nächstgelegenen, geeigneten KVG-Leistungserbringer. Muss ausserhalb einer stationären Behandlung (vgl. Art. 33 lit. g KVV) – von einem KVG-Leistungserbringer zu einem anderen Leistungserbringer (in der Regel liegend) transportiert werden, so muss dies vorgängig durch den Leistungserbringer explizit mit Begründung hinsichtlich der Transportfähigkeit und -notwendigkeit angeordnet werden.

⁷ Nicht unter diesen Vertrag fallen insbesondere (soweit es sich überhaupt um Pflichtleistungen handelt):

- a) Rettungs- resp. Notfall- resp. unplanbare Primärtransporte
- b) Transporte im Rahmen der stationären Behandlung gemäss Art. 33 lit. g KVV (Verlegung eines Patienten mit oder ohne Beeinträchtigung der Vitalfunktionen oder Transporte für medizinisch indizierte externe ambulante diagnostische Untersuchungen oder Behandlungen während eines stationären Aufenthaltes).
- c) Behinderten- resp. Betagtentransporte, d.h. Transporte für Personen, die aufgrund eines Geburts-, Unfall- oder Altersgebrechens in ihrer Mobilität/Beweglichkeit dauerhaft derart eingeschränkt sind, dass sie weder selbständig zu Fuss resp. mittels (Elektro-)Rollstuhl oder mit einem privaten oder öffentlichen Transportmittel zu einem zugelassenen und im Wahlrecht des Patienten stehenden Leistungserbringer gelangen können. Dies gilt auch für Transporte behinderter resp. betagter Personen zu einem Arzt, Therapeut etc., der eine Behandlung in Zusammenhang mit der Behinderung vornimmt (keine Pflichtleistung, da übliches Mobilitätsverhalten eines "gesunden Menschen").
- d) Übrige Transporte wie z.B. Krankentransporte ohne medizinische Indikation, Kinder- und Schülertransporte zu pädagogischen Einrichtungen oder kantonalen Schulämtern, sogenannte Freizeitfahrten und Transporte zum Arbeitsplatz, Sauerstoff-, Leichentransporte oder Transporte von Transplantationsequipen usw.
- e) Verlegungen von ausserkantonalen Patienten in den Wohnkanton auf Anordnung des Kantons.
- f) Transporte, die in Kenntnis der Tatsache durchführt werden, dass die Person bereits verstorben ist (Leichenbergungen und Überführungstransporte).
- g) Transporte, die nicht zu einem zugelassenen KVG-Leistungserbringer führen (Rücktransporte).

⁷ Die Transportkosten sind auch geschuldet, wenn die versicherte Person während des Transportes verstirbt.

Art. 3 Vertragsabschluss weiterer Versicherer (Optionsrecht)

¹ tarifsuisse ag wird das Recht eingeräumt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einseitig auch für weitere zugelassene Versicherer anwendbar zu erklären, mit der Folge, dass jeweils ein neuer Vertrag gleichen Inhalts auch im Verhältnis zwischen dem neu abschliessenden Versicherer und dem Leistungserbringer zustande kommt (Optionsrecht).

² Der auf dem Optionsrecht beruhende Vertrag zwischen dem neu abschliessenden Versicherer und dem Leistungserbringer gilt – unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Behörde (Art. 46 Abs. 4 KVG) – als abgeschlossen, sobald tarifsuisse ag dem Leistungserbringer BAG-Nummer, Name und Adresse des Versicherers mitgeteilt hat, verbunden mit der Erklärung, dass der Versicherer den vorliegenden Vertrag ebenfalls abschliesse. Der auf dem Optionsrecht beruhende Vertrag fällt automatisch dahin, sobald der vorliegende Tarifvertrag weggefallen ist.

³ Die Ausübung des Optionsrechts ist nur dann gültig, wenn sie durch tarifsuisse ag erfolgt und tarifsuisse ag über eine entsprechende Vollmacht zum Abschluss von Tarifverträgen für den neu abschliessenden Versicherer verfügt.

Art. 4 Leistungsvoraussetzungen

¹ Vergütungen werden von den Krankenversicherern dann erbracht, wenn der Leistungserbringer die rechtlichen Voraussetzungen gemäss Art. 35 Abs. 2 lit. m und Art. 38 KVG i.V. mit Art. 56 KVV erfüllt und über die gültige Anerkennung des Interverbandes für Rettungswesen (IVR) als „Anerkannter Patiententransportdienst IVR“ verfügt.

² Sind die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 während der Laufzeit des Vertrages nicht mehr erfüllt, entfällt die gesetzliche Leistungspflicht der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

II. Tarife

Art. 5 Leistungsumfang und Vergütung

¹ Der Leistungserbringer verrechnet den Versicherten die in diesem Vertrag umschriebenen Pflichtleistungen ausschliesslich gemäss den Tarifpositionen in Anhang 1 dieses Vertrages.

² Werden mehrere Patientinnen und Patienten im gleichen Fahrzeug transportiert, werden die Kosten anteilmässig in Rechnung gestellt.

³ Angehörige fahren gratis mit, falls sie keine medizinischen Leistungen erhalten.

III. Rechnungsstellung und -bezahlung

Art. 6 Rechnungsstellung und -bezahlung

¹ Schuldner der Vergütung der vorliegend vereinbarten Leistungen im Rahmen des KVG ist der Versicherte (System des Tiers garant, Art. 42 Abs. 1 KVG).

² Die Rechnungsstellung erfolgt für Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Nichtpflichtleistungen sind dem Versicherten separat in Rechnung zu stellen.

³ Falls ein Patient per 30. Juni seinen Versicherer wechselt, stellt der Leistungserbringer bis spätestens 31. Juli des betreffenden Jahres eine Zwischenabrechnung per 30. Juni. Per 31. Dezember erstellt der Leistungserbringer grundsätzlich spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Zwischenabrechnung.

⁴ Im Todesfall ist innert 30 Tagen die Endabrechnung zu stellen.

Art. 7 Angaben auf der Rechnung

¹ Der Leistungserbringer stellt unter Angabe folgender Informationen Rechnung:

- a) Daten des Versicherten
 - Versichertennummer
 - Sozialversicherungsnummer
 - Versichertenkartennummer
 - Name
 - Vorname
 - Wohnadresse
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
- b) Angabe, ob Krankheit, Unfall oder Mutterschaft
- c) Name des Versicherers
- d) Vollständige Rechnungsnummer des Leistungserbringers inkl. Rechnungsdatum
- e) Zahlstellenregister-Nummer (ZSR-Nr.) und GLN-Nummer des Leistungserbringers; GLN-Nummer bei elektronischer Abrechnung oder wenn vorhanden
- f) Datum der Leistung
- g) Leistungen gemäss Art. 2 inkl. Positionsnummern (gemäss Anhang 1)
- h) Zeitpunkt der Übernahme des Patienten (mm.hh)
- i) Zeitpunkt der Übergabe des Patienten (mm.hh), inkl. Name und Adresse
- j) Nähere Bezeichnung des Übernahme- und des Abholortes
- k) Name des Auftraggebers

² Die Rechnungsstellung für medizinisch nicht zwingend notwendige Transporte auf Wunsch des Patienten geht mit dem Vermerk „Transport auf Wunsch des Patienten“ zu dessen Lasten.

Art. 8 Aufklärungspflicht

¹ Der Leistungserbringer anerkennt, dass ihm von Gesetzes wegen eine besondere Aufklärungspflicht gegenüber seinen Patienten in Bezug auf die Leistungen der sozialen Krankenpflegeversicherer und allenfalls die durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht gedeckten Kosten auferlegt ist.

² Die Aufklärungspflicht betrifft insbesondere die Information betreffend die gesetzliche Regelung und konkrete Auswirkungen des Leistungsaufschubes gemäss Art. 64a Abs. 7 KVG im Falle von Prämien- und Kostenbeteiligungsausständen.

IV. Wirtschaftlichkeit und Qualitätssicherung

Art. 9 Wirtschaftlichkeit / Qualitätssicherung

¹ Der Leistungserbringer erfüllt die Richtlinien zur Anerkennung von Unternehmen für Sekundäreinsätze S3 und Patiententransporte S4 des Interverbandes für Rettungswesen (IVR) und allfälliger Vorgaben von kantonalen Bestimmungen.

² Er erbringt den Nachweis der Erfüllung der IVR-Richtlinien, indem er gegenüber tarifsuisse die entsprechende Urkunde des IVR zur Anerkennung als Patiententransportdienst vorweist. Er reicht ebenso die alle vier Jahre notwendige Erneuerung unaufgefordert an tarifsuisse ein.

³ Der Leistungserbringer

- a) ist zugelassen zur Erbringung der Leistungen gemäss vorliegendem Vertrag

- b) grenzt sein örtliches Einsatzgebiet und seinen fachlichen Tätigkeitsbereich entsprechend seinem Personalbestand klar ab
- c) verfügt über die entsprechende Infra -und Führungsstruktur
- d) verfügt über Fachpersonal in der erforderlichen Anzahl
- e) verfügt über speziell ausgebildete und qualifizierte Fachpersonen
- f) nimmt an Massnahmen zur Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung teil
- g) beschränkt das Ausmass seiner angebotenen Leistungen auf das fachlich erforderliche Mindestmass (Gebot der Wirtschaftlichkeit).

Art. 10 Monitoring

Der Leistungserbringer übermittelt jeweils bis 1. März des Folgejahres eine Übersicht per Stichtatum 31. Dezember über die Anzahl der abgerechneten Positionen gemäss der Tarifstruktur in Anhang 1 pro Tarifposition, sowie die durchschnittliche Einsatzdauer und -distanz.

V. Formelles

Art. 11 Dauer und Inkrafttreten

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er tritt – unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Behörde – am 1. Januar 2025 in Kraft.

Art. 12 Kündigung

¹ Dieser Vertrag ist kündbar mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils per Ende Jahr, erstmals per 31.12.2027. Mit der Kündigung des Vertrages wird der Vertrag mitsamt Anhang 1 aufgelöst.

² Die vertragsschliessenden Versicherer bilden unter sich keine einfache Gesellschaft, sondern jeder einzelne Versicherer schliesst den vorliegenden Vertrag separat für sich ab. Der vorliegende Vertrag begründet im Verhältnis der Versicherer unter sich keine Rechte und Pflichten. Eine Vertragskündigung durch einen Versicherer hat deshalb auf den Fortbestand des Vertrags zwischen den übrigen Versicherern und dem Leistungserbringer keinen Einfluss.

³ Umgekehrt hat der Leistungserbringer ebenfalls die Möglichkeit, den Vertrag nur gegenüber einzelnen Versicherern zu kündigen, indem er nur diesem Versicherer direkt eine Kündigung zustellt. Zudem besteht für den Leistungserbringer in einem solchen Fall auch die Möglichkeit, eine derartige Kündigung mit rechtsverbindlicher Wirkung zentral an tarifsuisse ag zuhanden des entsprechenden Versicherers zu richten. Das Kündigungsschreiben hat klar und unmissverständlich den Vertrag, welcher aufgelöst werden soll, zu bezeichnen, verbunden mit einer eindeutigen Erklärung, gegenüber welchem Versicherer (BAG-Nr.) er aufgelöst wird.

⁴ Will der Leistungserbringer den Vertrag gegenüber sämtlichen Versicherern, für welche tarifsuisse ag den Vertrag abgeschlossen hat, kündigen, ist er berechtigt, die Kündigung mit rechtsverbindlicher Wirkung zentral an tarifsuisse ag zuhanden der Versicherer zu richten. Das Kündigungsschreiben hat klar und unmissverständlich den Vertrag, welcher aufgelöst werden soll, zu bezeichnen, verbunden mit einer eindeutigen Erklärung, wonach dieser Vertrag gegenüber sämtlichen Versicherern aufgelöst wird.

Art. 13 Schlichtung

¹ Entstehen bei der Anwendung dieses Vertrages Differenzen, sollen diese grundsätzlich von den Betroffenen bereinigt werden.

² Die Anrufung des kantonalen Schiedsgerichts gemäss Art. 89 KVG steht den Leistungserbringern und den Versicherern offen.

Art. 14 Vertragsgenehmigung

¹ Das Genehmigungsverfahren gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG wird durch tarifsuisse ag nach erfolgter Unterzeichnung des Vertrages eingeleitet. Der Leistungserbringer und die Versicherer tragen allfällige Gebühren je hälftig.

² Die Parteien dieses Tarifvertrages machen vorliegenden Vertragsabschluss von der umfassenden Genehmigung des Tarifvertrags inklusive der Einigung über die geltende Vertragsdauer durch die zuständige Behörde abhängig.

Art. 15 Anhänge

Dieser Vertrag enthält nachfolgenden Anhang 1: Anwendbare Tarifstruktur und Tarife

Art. 16 Schlussbestimmungen

¹ Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag mit der Vertragsnummer 45.500.2180H und dessen Anhang 1 vom 1. Januar 2022.

² Dieser Vertrag wird in 3-facher Ausführung ausgefertigt und unterzeichnet. Ein Vertrags-exemplar ist für den Leistungserbringer, ein Exemplar für tarifsuisse ag und ein Exemplar für die Genehmigungsbehörde bestimmt.

Solothurn,

INVA mobil

Hardy Jäggi
Präsident

Corinne Misini
Geschäftsführerin

Solothurn, 13.12.2024

Namens der als Vertragsparteien aufgeführten Versicherer, sowie – in Bezug auf jene Regelungen, welche Rechte oder Pflichten von tarifsuisse ag definieren – für sich selber:

tarifsuisse ag

Lukas Heri
Leiter Leistungseinkauf
Mitglied der Geschäftsleitung

Heinz Grittner
Verhandlungsleiter
Leistungseinkauf Mitte

Anhang 1

Art. 1 Tarife

¹ Die Vertragsparteien vereinbaren folgende pauschale Vergütung für die medizinisch durchgeführten Sitzendtransporte:

Tariftyp	Positionsnummer	Positionstext	Preis (CHF)
584	01.01.04.000	Grundtaxe pro Primärtransport einfach P3	20.00
584	01.02.04.010	Kilometerentschädigung pro Kilometer	4.60

Es wird die Fahrstrecke Abholort zu Zielort verrechnet, ohne die Strecke Autostandort zu Abholort oder Zielort zu Autostandort.

² Die Tarife verstehen sich als Pauschalen pro Transport und beinhalten sämtliche Kosten wie beispielsweise Personal, Fahrzeug (inkl. Reinigung und Wiederinstandstellung), Material, Medikamente, Nacht- und Wochenendeinsätze, Administration, Einsatzzentrale, Infrastruktur, Betriebskosten u.a.